

Einkaufs-/Anlieferungsbedingungen der NSTT GmbH, Neuf Spezialtiefbautechnik (Stand 01/2025)

Für das Kauf-/Anlieferverhältnis zwischen Verkäufer/Werkunternehmer (Lieferant oder AN) und der NSTT GmbH (NSTT) gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen.

§ 1 Widersprechende AGBs

Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden – auch wenn sie zeitlich später verwendet werden – nur mit schriftlicher Zustimmung von NSTT Vertragsbestandteil und nur insoweit, als sie diesen Einkaufs-/Anlieferungsbedingungen nicht widersprechen. Einander widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen berühren die Wirksamkeit des abgeschlossenen Vertrages nicht. Bei widersprüchlichen Bedingungen gilt die gesetzliche Regelung.

§ 2 Angebot/Bestellungen/Bestellunterlagen

1. Die Ausarbeitung von Angeboten durch den AN erfolgt kostenlos. Angebote sind bis zu dem in der Anfrage genannten Termin einzureichen. Der AN hat sich in seinem Angebot genau an die Spezifikation und den Wortlaut der Anfrage von NSTT zu halten. Bei Abweichungen ist der AN verpflichtet, ausdrücklich darauf hinzuweisen.
2. Bestellungen bedürfen der Schriftform und sind vom AN unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Mündliche Bestellungen sowie Änderungen oder Ergänzungen sind nur verbindlich, wenn sie von NSTT schriftlich bestätigt werden. Nimmt der AN eine Bestellung nicht innerhalb von 14 Kalendertagen an, ist NSTT berechtigt, ihr Angebot vor Zugang der Annahmeerklärung des AN zu widerrufen.
3. An Ablichtungen, Zeichnungen, Berechnungen, Rohstoff- und Produktspezifikationen sowie sonstigen Unterlagen behält sich NSTT das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese dürfen Dritten ohne schriftliche Zustimmung von NSTT nicht zugänglich gemacht werden und sind ausschließlich zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses zwischen AN und NSTT zu verwenden.
4. Leistungsbeschreibungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und Verbrauchsangaben sowie Rohstoff- und Produktionsspezifikationen von NSTT sind verbindlich und beschreiben die vereinbarte Beschaffenheit.

§ 3 Vertragsabwicklung/Verzug/Vertragsstrafe

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich frei Versandanschrift einschließlich Verpackung. Wiederverwendbare Verpackungen, die ohne Verarbeitung zurückgesandt werden, hat der AN NSTT mit zwei Dritteln des für die Verpackung in Rechnung gestellten Betrags gutzuschreiben.
2. Die Zeichnungen, Gewichts-, Maß-, Verbrauchs- und Leistungsangaben von NSTT sind verbindlich und beschreiben die vereinbarte Beschaffenheit.
3. Die Rechnung ist mindestens in zweifacher Ausfertigung gesondert – per Post – an NSTT zu senden, und zwar nach dem Absenden oder Ausliefern der Ware. Auf jeder Rechnung sind die Bestellnummer, die Lieferscheinnummer und das Datum anzugeben. Sofern der AN Unternehmer im Sinne des UStG ist, muss die Rechnung zudem einen gesonderten Mehrwertsteuerausweis enthalten. Rechnungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden zurückgegeben. NSTT steht es zu, den Kaufpreis oder Werklohn bis zur Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung zurückzuhalten, unbeschadet anderer Rechte.
4. Zum Rechnungsausgleich räumt der AN NSTT folgende Konditionen ein, sofern nichts anderes vereinbart wurde:
 - a) 3 % Skonto bei Zahlung innerhalb von 14 Werktagen nach Eingang der Ware und der Rechnung; oder
 - b) rein netto innerhalb von 30 Werktagen, wobei das Zahlungsmittel nach freiem Ermessen von NSTT gewählt wird.
5. Sämtliche vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Hält der AN einen kalendermäßig bestimmten oder bestimmbaren Liefertermin schuldhaft nicht ein, gerät er ohne weitere Mahnung oder Fristsetzung in Verzug:
 - Bei einem kalendermäßig fixierten Liefertermin: mit Ablauf des Tages.
 - Bei einer bestimmten Kalenderwoche: mit Ablauf des letzten Arbeitstages dieser Woche.
 - Bei Kalendermonaten: mit Ablauf des letzten Arbeitstages dieses Monats.

Im Verzugsfall wird für jeden Werktag der Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 %, maximal jedoch 5 % des Nettogesamt volumens der Bestellung oder des Auftrags, fällig.

§ 4 Anlieferung/Begleitpapiere/Verpackung

1. Der AN hat die Versandvorschriften genauestens einzuhalten und für eine ordnungsgemäße sowie sorgfältige Verpackung zu sorgen.
2. Jede Lieferung ist mit einem Packzettel zu versehen, aus dem folgende Informationen hervorgehen:
 - a) Die Bestellnummer von NSTT;
 - b) Der Bestelltag;
 - c) Der genaue Inhalt der Lieferung bzw. Sendung.
3. Anlieferungen durch den AN oder von ihm beauftragte Dritte dürfen ausschließlich während der Öffnungszeiten von NSTT erfolgen.

§ 5 Gefahrtragung

Der AN trägt die Gefahr bis zur Übergabe der Lieferung an der Verwendungsstelle. Dies gilt auch dann, wenn eine Lieferung ab Werk vereinbart wurde oder wenn NSTT den Versand auf eigene Rechnung vornimmt.

§ 6 Mängelrüge/Mängelansprüche

1. Mängel sind von NSTT innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung dem AN anzuzeigen.
2. Es gelten die gesetzlichen Fristen für die Verjährung von Mängelansprüchen. Die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung, einschließlich etwaiger De- oder Neumontage, erfolgen für NSTT kostenlos. Alle dabei entstehenden Kosten trägt der AN. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
3. Der AN haftet gemäß den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für Vorsatz und jede Art von Fahrlässigkeit. Eine summenmäßige Begrenzung der Haftung ist ausgeschlossen.
4. Bei gebrauchten Gegenständen gelten die Ziffern 1 bis 3 entsprechend.
5. Der AN übernimmt eine Beschaffenheits- und Herstellungsgarantie gemäß § 443 BGB.

§ 7 Haftung

Der AN haftet gemäß den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für Vorsatz und jede Art von Fahrlässigkeit. Eine summenmäßige Begrenzung der Haftung ist ausgeschlossen.

§ 8 Leistungsaufträge/Materialbeistellung/Zeichnungen/Muster

1. Verpflichtung zur Beachtung der Vorschriften: Für Montage-, Instandsetzungs- und Werkaufträge hat der AN die Verpflichtung, bei der Ausführung aller Arbeiten die Vorschriften der Berufsgenossenschaft zu beachten. Der AN trägt die alleinige Verantwortung und Haftung für alle Schäden, die durch ihn oder seine Beauftragten, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht werden. Der AN stellt NSTT von allen Schadensersatzansprüchen und Folgeschäden im Innenverhältnis frei, die NSTT aufgrund seiner vertraglich geschuldeten Lieferung oder Leistung geltend gemacht werden.
2. Materialbeistellung und Eigentum: Sofern NSTT dem AN Materialien zur Durchführung von Aufträgen beistellt, bleibt das Eigentum an diesen Materialien bei NSTT. Der AN ist verpflichtet, das beigestellte Material deutlich als solches zu kennzeichnen und gesondert zu lagern, sodass keine Vermischung oder Verbindung mit anderen Materialien erfolgt. Das beigestellte Material darf ausschließlich im Rahmen der vertraglich vorgesehenen Fertigung verwendet werden. Sollte es durch Verarbeitung zu einem Eigentumsverlust von NSTT kommen, überträgt der AN bereits jetzt die daraus entstehenden Eigentumsrechte an NSTT. Der AN hat NSTT unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn eine Pfändung oder eine andere Beeinträchtigung der Rechte von NSTT droht oder bereits eingetreten ist. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen hat NSTT das Recht, Schadensersatz vom AN zu verlangen. Der AN verpflichtet sich, das beigestellte Material auf eigene Kosten gegen alle üblichen Risiken zu versichern und die Versicherungsansprüche im Fall des Eintritts des Versicherungsfalles an NSTT abzutreten.
3. Fertigungsmittel und geistiges Eigentum: Sofern Fertigungsmittel wie Modelle, Muster, Werkzeuge und dergleichen ganz oder teilweise auf Kosten von NSTT hergestellt wurden, gehen diese mit der Herstellung in das Eigentum von NSTT über. Eingesandte Zeichnungen, Modelle, Muster und ähnliche Unterlagen bleiben ebenfalls im Eigentum von NSTT. Diese dürfen, ebenso wie später hergestellte Waren, ohne schriftliches

Einverständnis von NSTT nicht an Dritte weitergegeben oder zu Reklamezwecken verwendet werden. Nach Auslieferung des Auftrags sind diese Unterlagen unverzüglich an NSTT zurückzusenden. Der AN ist verpflichtet, diese sorgfältig zu verwahren, in Stand zu halten und so zu erneuern, dass sie jederzeit benutzbar sind. NSTT hat das Recht, jederzeit die Herausgabe dieser Unterlagen vom AN zu verlangen. Verletzt der AN diese Verpflichtungen, so kann NSTT Schadensersatz verlangen.

§ 9 Abtretungsverbot/Erfüllungsort/Gerichtsstand

1. Ohne die schriftliche gesonderte Genehmigung von NSTT darf der AN weder die Lieferverpflichtung noch den Zahlungsanspruch aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem AN und NSTT ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, abtreten oder verpfänden.
2. Der Erfüllungsort für die Lieferung ist die in der Bestellung von NSTT angegebene Versandanschrift. Der Zahlungsort und der Gerichtsstand sind, soweit nach § 38 ZPO zulässig, nach Wahl von NSTT Großwallstadt am Main.

§ 10 Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. In diesem Fall gilt die gesetzliche Regelung.

§ 11 Anwendbares Recht

Für das Vertragsverhältnis sowie dessen gesamte Abwicklung gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, sowohl in materieller als auch in prozessualer Hinsicht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

NSTT GmbH
Neuf Spezialtiefbautechnik
Industriering 12
63868 Großwallstadt
Tel.: +49 6022 709192-0
E-Mail: info@nstt.de
www.nstt.de

Geschäftsführer:
Hubert Neuf

Sitz der Gesellschaft:
63868 Großwallstadt

Registergericht Aschaffenburg: HRB 11576

USt-IdNr.: DE 275673433